

GERATAL- ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Geratal/Plaue“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -
- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Elgersburg, Martinroda mit OT Angelroda und
Stadt Plaue mit OT Neusiß und OT Rippersroda

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal/Plaue“ verteilt.

33. Jahrgang

Freitag, den 6. Mai 2022

Nr. 8 / 18. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 10. Mai 2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 20. Mai 2022

Das PRALINENWERKELN im Kinder- und Jugendzentrum Elgersburg im Rahmen der Ferienbetreuung machte viel Spaß und das Ergebnis konnte sich wirklich sehen lassen!



Behördenwegweiser

Obergeschoss			
Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Gemeinschaftsvorsitzender	Herr J. Thamm	03677 7943-31	vg@geratal.de
Bauamtsleiter	Herr P. Scharfenberg	03677 7943-44	p.scharfenberg@geratal.de
Baubetreuung	Herr C. Seise	03677 7943-33	c.seise@geratal.de
Baubetreuung/Liegenschaften	Frau B. Kämpfe	03677-7943-35	b.kaempfe@geratal.de
Steueramt	Frau K. Walther	03677 7943-34	ka.walther@geratal.de
Sekretariat	Frau U. Gebhardt	03677 7943-31	ute.gebhardt@geratal.de
Erdgeschoss			
Abteilung	Name	Telefonnummer	E-Mail
Hauptamtsleiterin	Frau K. Michalski	03677 7943-48	k.michalski@geratal.de
Einwohnermeldeamt Friedhofsverwaltung	Frau H. Kämpf	03677 7943-36	einwohnermeldeamt@geratal.de h.kaempf@geratal.de
Kasse	Frau M. Lindner	03677 7943-46	m.lindner@geratal.de
Kämmerei	Frau K. Oschmann	03677 7943-37	k.oschmann@geratal.de
Kämmerei Ordnungsamt	Frau F. Hänisch	03677 7943-42	f.haenisch@geratal.de
Personal/Kita/ Vertretung Einwohnermeldeamt	Frau S. Heißner	03677 7943-50	s.heissner@geratal.de
Versicherungen, Wohnungswesen, Vereinsförderung,	Frau E. Trümpert	03677 7943-51	e.truempert@geratal.de
Kontaktbereichsbeamter	T. Knoch	03677 7943-40	t.knoch@polizei.thueringen.de
VG „Geratal/Plaue“			

Allgemeininformationen

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ außer Einwohnermeldeamt

Die Verwaltung ist geschlossen und Sie werden gebeten, sich grundsätzlich schriftlich oder telefonisch an uns zu wenden.

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
OT Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal

Homepage: www.geratal.de
per E-Mail: vg@geratal.de
Telefon: 03677 7943-0
Telefax: 03677 7943-43

Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen können Sie einen Termin mit dem Sachbearbeiter vereinbaren.

Bitte beachten Sie:

Ab sofort gilt das 3G-Modell.

Bitte bringen Sie beim Besuch unserer Behörde einen Nachweis mit, dass Sie Geimpft, Genesen oder Getestet sind.

Antigenschnelltest nicht älter als 24 Std.

PCR-Test nicht älter als 48 Std.

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Bitte Termin vereinbaren.

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 12:00 - 17:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamte

t.knoch@polizei.thueringen.de

Dienstag 12:00 - 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Soziale Einrichtungen der VG „Geratal/Plaue“

Familien und Frauenzentrum Elgersburg
Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Telefon 03677 8929233
Fax: 03677 8929234

E-Mail: frauengruppe-geratal@gmx.de

Möbelkammer Elgersburg 03677 8929235
Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg

Jugendpflegerin

Anett Grass 03677 469279
täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr 0173 9714433

E-Mail: anett.grass@googlemail.com

AGATHE – Älter werden in der Gemeinschaft; Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Landratsamt Ilm-Kreis

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Antje Hübel 0151 67652721

E-Mail: Agathe-raum-nord@ilm-kreis.de

Seniorenbeirat der Stadt Plau

Karin Sauer 0176 36395495

Revierförster

Stadt Plau, OT Neusiß

Herr Scholz 0172 3480103

Martinroda, Elgersburg

Herr Kümmerling 0172 3480167

Kreis- und Landesbehörde**Landratsamt Ilm-Kreis**

Hauptsitz/Postanschrift

Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Telefon: 03628 738-0

Fax: 03628 738-111

E-Mail: landratsamt@ilm-kreis.de

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Pandemie veränderte Öffnungszeiten für die Fahrerlaubnisbehörde und die Zulassungsstelle gelten. Das Gewerbeamt und die Ausländerbehörde sind nur nach Terminvereinbarung für den Besucherverkehr geöffnet. Ferner sind für die Sachgebiete Ordnungs- und Genehmigungswesen mit der Waffenbehörde, Zentrale Bußgeldstelle, einschließlich Versammlungsbehörde und der Personenstandsbehörde (Namensrecht) eine Terminvergabe erforderlich.

Landratsamt Ilm-Kreis Außenstelle Ilmenau

Krankenhausstraße 12 a, 98693 Ilmenau

Telefon: 03677 657-0

Fax: 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Wichtige Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt 112

Frauenhaus/Beratung 0361 7462145

Giftinformationszentrum

c/o HELIOS Klinikum Erfurt

Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt

Notruf: 0361 730730

Telefax: 0361 7307317

E-Mail: ggiz@ggiz-erfurt.de

Homepage: www.ggiz-erfurt.de

Hotline des Ilm-Kreis

bzgl. Fragen rund um den Coronavirus 03628 738-888

Homepage www.ilm-kreis.de/covid19

Hilfe und Beratung**Telefonseelsorge**

Ein offenes Ohr für alle Anliegen

24 Stunden an 365 Tagen im Jahr für alle kostenfreie Rufnummern, die Telefonnummer des Anrufenden wird nicht angezeigt!

• Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

• Elterntelefon: 0800 1110550

• Evangelische Telefonseelsorge: 0800 1110111

• Katholische Telefonseelsorge: 0800 1110222

per chat www.online.telefonseelsorge.de

Versorgung/Entsorgung/Bereitschaft**Diensthabende Ärzte/Zahnärzte**

der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) 116 117

Wasser-Notruf Arnstadt 03628 6093

nach Dienstende: 0170 2779691

Wasser-Notruf Ilmenau 03677 64850**Strom-Notruf-TEN** 0800 6861166**Gas-Notruf TEN** 0800 6861177**Stadtwerke Ilmenau** 03677 788222**Stadtwerke Arnstadt** 03628 7450**Energie-Notruf TEN** 0361 7390-7390**Sperr-Notruf** 116116 [kostenfrei]

(zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen)

Bundespolizei 0180 5234566

[0,14 Euro je angefangene Minute]

(bei Notfällen an Bahnanlagen, Flughäfen, Grenzübergängen)

Funktstörungen/Empfangsstörungen 0180 3232323

[0,09 Euro je angefangene Minute]

(bei Fernseh- und Rundfunkanlagen können bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden)

Bekanntmachungen - amtlicher Teil**Verwaltungsgemeinschaft
„Geratal/Plau“****Information des Ordnungsamtes**Im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ wurde folgende **Fundsache** abgegeben:

- *Bauch- bzw. Gürteltasche mit diversen Inhalt*

Die Bauch- bzw. Gürteltasche wurde nach dem Osterfeuer am 16.04.2022 im Lindenpark in Elgersburg gefunden.

Der mögliche Eigentümer/Besitzer kann gegen Vorlage eines Beweises sich zu den Sprechzeiten

Dienstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

im Ordnungsamt, Zimmer Nr. 4 (*untere Etage*), Zum Bahnhof 59a in Geratal OT Geraberg einfinden oder sich telefonisch (03677-794342) melden.Ordnungsamt
VG „Geratal/Plau“**Impressum****Geratal-Anzeiger****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“****Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“ OT Geraberg, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Tel. 03677 / 7943-0, Fax 03677 / 7943-43, E-Mail: vg@geratal.de **Verlag und****Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für****den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar

unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet

werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden

vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaf-

fenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:**Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall

können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Ver-

lag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung

und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische

Gruppierung verantwortlich.

Information zur Beantragung von Personaldokumenten in der VG „Geratal/Plaue“

Liebe Bürgerinnen und Bürger der VG „Geratal/Plaue,

ab sofort ist die Erfassung eines digitalen, biometrischen Lichtbildes für Ihre Personaldokumente:

- ✓ Personalausweis
- ✓ Reisepass
- ✓ Kinderreisepass

PASSBILD
für Personaldokumente
ab sofort in Ihrem
Einwohnermeldeamt



- ✓ vorläufiger Personalweis
- ✓ vorläufiger Reisepass

im Einwohnermeldeamt der VG „Geratal/Plaue“

gegen Gebühr von 7,00 € möglich!

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Ihr Einwohnermeldeamt
Verwaltungsgemeinschaft "Geratal/Plaue"

Frau H. Kämpf 03677/79 43-36

Frau S. Heißner 03677/79 43-50

oder per E-Mail an einwohnermeldeamt@geratal.de



Gemeinde Elgersburg

Bürgermeistersprechstunde der Gemeinde Elgersburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Mittwoch** in der Zeit von **16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Büro der Alten Schule statt.

Die dann geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sind bei Besuch der Sprechstunde zu beachten.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

OT Geraberg

Zum Bahnhof 59a

99331 Geratal

Tel. 03677/7943-0

Fax 03677/7943-43

E-Mail vg@geratal.de

M. Augner
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 12. Juni 2022

1.

Das Wählerverzeichnis für Wahl

des ehrenamtlichen **Bürgermeisters**
in der **Gemeinde Elgersburg**

wird in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der folgenden Öffnungszeiten

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

zu den o.g. Öffnungszeiten, spätestens am

27. Mai 2022 (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr,**

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6**

schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (siehe unter Punkt 1: angegebene Behörde/Zimmer Nr. und Öffnungszeiten) erklärt werden, die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

22. Mai 2022

(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltungsgemeinschaft erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

10. Juni 2022 (2. Tag vor der Wahl) **bis 18:00 Uhr**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4**

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum,

11. Juni 2022

(1. Tag vor der Wahl)

bis 12:00 Uhr

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am

12. Juni 2022

kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl am

26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am

12. Juni 2022

einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl

12. Juni 2022

einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum

24. Juni 2022 (2. Tag vor der Wahl) **bis 18:00 Uhr**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4**

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum,

25. Juni 2022

(1. Tag vor der Wahl)

bis 12:00 Uhr

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag

12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem

26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Geratal, den 06.05.2022

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plau“

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung Gemeinde Elgersburg vom 12.04.2022

- von 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 9 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die geänderte Tagesordnung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.04.2022.
Beschluss-Nr.: 05/04//2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt den Wortlaut des Protokolls vom 06.12.2021 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
Beschluss-Nr.: 06/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.
Beschluss-Nr.: 07/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2017.
Beschluss-Nr.: 08/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018.
Beschluss-Nr.: 09/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2018.
Beschluss-Nr.: 10/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1
7. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.
Beschluss-Nr.: 11/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
8. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2019.
Beschluss-Nr.: 12/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 2
9. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt, die Bushaltestellen in der Bahnhofstraße beidseitig barrierefrei umzubauen.
Hierfür können Fördermittel der Thüringer ÖPNV-Investitionsrichtlinie beantragt werden. Die Gemeinde Elgersburg erhält bei einer Bewilligung eine Förderung von 80 % auf die zuwendungsfähigen Kosten.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Entwurfsplanung, eine Vermessung und eine Bodenuntersuchung für die Beantragung zu beauftragen und die Förderung für 2023 zu beantragen.
Beschluss-Nr.: 13/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
10. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt, für die Arnstädter Straße 2c den Auftrag für die Leistungsphasen 7-9 an das Architekturbüro Kopplin, Obermühle 10, 98693 Ilmenau OT Langewiesen mit einem Bruttopreis von 8.026,37 € zu vergeben.
Beschluss-Nr.: 14/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
11. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt, für die Arnstädter Straße 27 den Auftrag für die Leistungsphasen 5-9 (Fassade u. Sockel) an das Architekturbüro Kopplin, Obermühle 10, 98693 Ilmenau OT Langewiesen mit einem Bruttopreis von 8.369,95 € zu vergeben.
Beschluss-Nr.: 15/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
12. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt, dem TSV 1880 Elgersburg e. V. im Jahr 2022 einen Vereinszuschuss bis zu 3.500,00 € zum Kauf eines gebrauchten Vertikutierers als Ersatzbeschaffung zu gewähren. Der Zuschuss wird unter Vorbehalt und erst nach erfolgter Haushaltsgenehmigung ausgezahlt.
Die Finanzierung erfolgt anstelle der Rasenpflege, für die im Jahr 2022 keine Kosten anfallen.
Beschluss-Nr.: 16/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1
13. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die geänderte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung (nichtöffentlicher Teil) am 12.04.2022.
Beschluss-Nr.: 17/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
14. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt den Wortlaut des Protokolls vom 06.12.2021 (nichtöffentlich) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
Beschluss-Nr.: 18/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1
15. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Fassadensanierung incl. Wärmedämmung in der Arnstädter Str. 27“ für das Los 1 – Fassaden- und Putzarbeiten an die Fa. Bauhandwerksbetrieb Georg Seyfarth, Hauptstraße 38, 99330 Geratal OT Liebenstein zu einem Bruttoangebotspreis von 60.940,64 € für April.
Beschluss-Nr.: 19/04/2022
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

16. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Fassadensanierung incl. Wärmedämmung in der Arnstädter Str. 27“ für das Los 2 - Gerüstbau an die Fa. Hirsch–Straubel Gerüstbau GmbH, Über den Dorfwiesen 1, 07318 Saalfeld zu einem Bruttoangebotspreis von 5.302,64 € für April.

Beschluss-Nr.: 20/04/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

17. Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg beschließt die Auftragsvergabe für das Bauvorhaben „Fassadensanierung incl. Wärmedämmung in der Arnstädter Str. 27“ für das Los 3 - Elektroinstallation/Klingelanlage an die Fa. Elektroanlagenbau Bird Soboll, Schulstraße 11, 99331 Geratal zu einem Bruttoangebotspreis von 3.864,54 € für April.

Beschluss-Nr.: 21/04/2022

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

M. Augner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Elgersburg

gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Feststellung und Entlastung der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 der Gemeinde Elgersburg

Der Gemeinderat der Gemeinde Elgersburg hat am 12.04.2022 mit Beschluss-Nr. 07/04/2022 bis 12/04/2022 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 ausgesprochen. Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse-Nr. 07/04/2022 bis 12/04/2022 des Gemeinderates der Gemeinde Elgersburg liegen im Zeitraum vom 09.05.2022 bis zum 23.05.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Elgersburg, 26.04.2022
Augner
Bürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der FBG Heidelberg

Wir laden alle Mitglieder und Waldbesitzer der FBG Heidelberg zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung am **Freitag, den 20.05.2022 um 19:00 Uhr** in den Saal des Kaiserhofes ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bekanntgabe der Tagesordnung / Abstimmung
4. Feststellung der Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
5. Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung 2019
6. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
7. Kassenbericht
8. Bericht des Rechnungsprüfers
9. Bericht des Revierförsters
10. Erläuterung zu den Beschlussvorlagen und Diskussion

11. Beschlussfassung/ Abstimmung
12. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen
Heiko Langenhan
Vorstandsvorsitzender
Forstbetriebsgemeinschaft Heidelberg

Gemeinde Martinroda

Bürgermeistersprechstunde Gemeinde Martinroda

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Bürgermeistersprechstunde findet jeden **Donnerstag** in der Zeit von **15:00 Uhr bis 17:30 Uhr** im Gemeindebüro Martinroda statt.
Die dann geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sind bei Besuch der Sprechstunde zu beachten.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die
Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
OT Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal

Tel. 03677/7943-0
Fax 03677/7943-43
E-Mail vg@geratal.de

G. Hedwig
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 12. Juni 2022

1.

Das Wählerverzeichnis für Wahl

des ehrenamtlichen **Bürgermeisters**
in der **Gemeinde Martinroda**

wird in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der folgenden Öffnungszeiten

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

zu den o.g. Öffnungszeiten, spätestens am

27. Mai 2022 (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr**,

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6**

schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (siehe unter Punkt 1: angegebene Behörde/Zimmer Nr. und Öffnungszeiten) erklärt werden, die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

22. Mai 2022**(21. Tag vor der Wahl)**

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,**5.2**ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltungsgemeinschaft erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

10. Juni 2022 (2. Tag vor der Wahl) **bis 18:00 Uhr**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4**

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum,

11. Juni 2022**(1. Tag vor der Wahl)****bis 12:00 Uhr**

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am

12. Juni 2022

kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl am

26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmfähig war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am

12. Juni 2022

einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl

12. Juni 2022

einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum

24. Juni 2022 (2. Tag vor der Wahl) **bis 18:00 Uhr**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4**

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum,

25. Juni 2022**(1. Tag vor der Wahl)****bis 12:00 Uhr**

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag

12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem

26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Geratal, den 06.05.2022

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Satzung

**über Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda
(Sondernutzungssatzung) vom 22.04.2022**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März

2021, (GVBl. S. 115), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda in seiner Sitzung am 09.03.2022 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Martinroda innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Martinroda.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Für die Bestimmung von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.

(6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.

(2) Macht die Gemeinde Martinroda von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Martinroda keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeinde Martinroda über die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

(1) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

(2) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,

(3) im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,

(4) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde Martinroda nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutz-dächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen im Gehwegbereich aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Lufttraum hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Martinroda dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde Martinroda haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Martinroda für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde Martinroda kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung

zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Gemeinde Martinroda durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Bestehende Anlagen haben Bestandsschutz. Sie sind erstmalig 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung neu zu beantragen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
- einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
- entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält

oder

- entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung auf Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungssatzung) vom 02.12.2004 sowie die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Angelroda (Sondernutzungssatzung) vom 06.10.2004 außer Kraft.

Martinroda, den 22.04.2022

G. Hedwig
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.04.2022

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021, (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat der Gemeinde Martinroda in seiner Sitzung am 09.04.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda vom 22.04.2022 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 02.12.2004 sowie die Satzung über die Erhebung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Angelroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.10.2004 außer Kraft.

Martinroda, den 22.04.2022

G. Hedwig
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Martinroda (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.04.2022**
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat p/W = pro Woche p/J = pro Jahr p/m² = pro Quadratmeter

Gebühren	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,-- bis 260,-- p/J
	Schienen- und Seilbahnen, höhengleich	
1.02	- unbefristet	25,-- bis 515,-- p/J
1.03	- befristet	10,-- bis 105,-- p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	5,-- bis 105,-- p/J
1.05	- befristet	5,-- bis 55,-- p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	5,-- bis 105,-- p/J
1.07	- befristet	5,-- bis 55,-- p/M
Längsverlegungen		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 55,-- p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5,-- bis 55,-- p/J
Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	2,50 bis 10,-- p/J
1.12	- befristet	2,50 bis 5,-- p/W
	über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.13	- unbefristet	25,-- bis 55,-- p/J
1.14	- befristet	5,-- bis 55,-- p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	5,-- bis 55,-- p/J
1.16	- befristet	2,50 bis 10,-- p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
1.18	für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
1.20	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,-- p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,-- p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,-- p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,-- p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,--
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,-- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.31	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,-- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen in Anspruch genommene Flächen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W

1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,-- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,-- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,-- p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,-- p/T, mindestens jedoch 2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,-- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2550,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m ² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 255,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,-- bis 55,-- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	55, -- bis 105,-- p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,-- p/W mind. 10,-- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 - 3.08)	5,-- p/W/m ² mind. 25,-- p/W
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- bis 255,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,-- bis 15,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- bis 130,- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,-- p/W

Stadt Plaue

Bürgermeistersprechstunde der Stadt Plaue

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet im April, Mai und Juni wie folgt im Rathaus der Stadt Plaue statt:

11.05.2022	Mittwoch	17:00 - 19:00 Uhr
19.05.2022	Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr
25.05.2022	Mittwoch	17:00 - 19:00 Uhr
01.06.2022	Mittwoch	17:00 - 19:00 Uhr

Auch außerhalb der Gesprächszeiten können Sie bei mir individuell einen Termin unter 0172/ 6623621, info@stadt-plaue.de vereinbaren.

C. Janik
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der 27. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 13.04.2022

- von 13 stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Plaue sind 12 anwesend -

1. Die Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 01.03.2022 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.
Beschluss-Nr. 193-13/04/22
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
2. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Auftragsvergabe für die Hochmechanisierte Holzernte 2022 im Revier Siegelbach 03 und im Revier Espenfeld 04 an die Firma Forstdienstleistung Torsten Möller, Bergstraße Nord 4, 98694 Ilmenau OT Gehren zu einer Gesamtbruttosumme in Höhe von 74.357,00 €. **Beschluss-Nr. 194-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
3. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt, die Holzvermarktung aus dem städtischen Wald ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt über die Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordthüringen w. V. zu organisieren. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufnahmeantrag bei der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Nordthüringen w. V. zu stellen und die notwendige Genehmigung bei der obersten Forstverwaltung für Thüringen einzuholen. **Beschluss-Nr. 195-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
4. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Neusiß für das Haushaltsjahr 2017. **Beschluss-Nr. 196-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
5. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Neusiß und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2017. **Beschluss-Nr. 197-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1
6. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Neusiß für das Haushaltsjahr 2018. **Beschluss-Nr. 198-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
7. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Neusiß und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2018. **Beschluss-Nr. 199-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1
8. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Plaue für das Haushaltsjahr 2017. **Beschluss-Nr. 200-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
9. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Plaue und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2017. **Beschluss-Nr. 201-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1
10. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Plaue für das Haushaltsjahr 2018. **Beschluss-Nr. 202-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
11. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Plaue und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2018. **Beschluss-Nr. 203-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1
12. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Stadt Plaue für das Haushaltsjahr 2019. **Beschluss-Nr. 204-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
13. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Plaue und seines Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2019. **Beschluss-Nr. 205-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
Befangenheit: 1
14. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plaue gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. **Beschluss-Nr. 206-13/04/22**
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

15. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Aufhebung der Entschädigungssatzung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen der Stadt Plaue (Wahlentschädigungssatzung) vom 30.05.2003 mit Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plaue.

Beschluss-Nr. 207-13/04/22Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

16. Der Bürgermeister der Stadt Plaue beschließt die Aufhebung der Pachtpreise der ehemaligen Gemeinde Neusiß entsprechend des Beschlusses Nr. 3/2008 vom 06.03.2008. Für gemeindeeigene Grundstücke im Gebiet des Ortsteils Neusiß werden ab dem 01.01.2022 die Pachtpreise der Stadt Plaue laut Beschluss Nr. 069-06/07/05 vom 06.07.2005 erhoben. Bereits bestehende Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit.

Beschluss-Nr. 208-13/04/22Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

17. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die beigefügte Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Plaue mit den in der heutigen Sitzung eingefügten Änderungen in § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1. Die Richtlinie ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 209-13/04/22Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Die Antragsformulare für Förderanträge sind während der Bürgermeistersprechstunden im Rathaus Plaue erhältlich bzw. können von der Homepage der Stadt Plaue heruntergeladen werden.

18. Der Stadtrat der Stadt Plaue beschließt die Umgestaltung des Postplatzes im Bereich der geplanten Parkplätze entsprechend der Variante 2 gemäß Anlagen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Gespräche mit der Planungsfirma und der Baufirma zu führen und den Stadtrat über das Ergebnis sowie den Gestaltungsvorschlag zu informieren.

Beschluss-Nr. 210-13/04/22Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

19. Die Niederschrift der 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaue vom 01.03.2022 (nichtöffentlicher Teil) wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 211-13/04/22Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Janik
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Plaue

gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Feststellung und Entlastung der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 der Stadt Plaue

Der Stadtrat der Stadt Plaue hat am 13.04.2022 mit Beschluss-Nr. 200-13/04/22 bis 205-13/04/22 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 ausgesprochen. Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse-Nr. 200-13/04/22 bis 205-13/04/22 des Stadtrates der Stadt Plaue liegen im Zeitraum vom 09.05.2022 bis zum 23.05.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Geraberg, während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Plaue, 26.04.2022

Janik

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Geordnete Entsorgung der Grundstückskläranlagen im Verbandsgebiet des WAwZV „Obere Gera“**

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen in der Stadt Plaue wird

vom 09.05.2022 bis 03.06.2022

durchgeführt.

Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen geschieht im Anschluss- und Benutzungszwang. Die Mindestentsorgungsmenge beträgt 1 m³ Fäkalschamm je Einwohnerwert und Jahr.

Es wird insbesondere nochmals darauf hingewiesen, dass Entsorgungsleistungen außerhalb der bekannt gemachten Entsorgungstermine als Sonderentsorgungen berechnet werden müssen.

Grundlage für die Entsorgung sind die §§ 5 und 14 Abs. 1, 2 u. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 17.02.2011 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 25.02.2011), geändert durch 1. Änderung Entwässerungssatzung - 1. ÄndS EWS - am 12.08.2013 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 23.08.2013) in Verbindung mit § 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) vom 27.05.2020 (Amtsblatt des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 05.06.2020).

Zum Zwecke besonderer Terminabstimmung ist eine Rücksprache mit der Fa. Remondis GmbH Thüringen unter folgender Telefonnummer möglich: 03628/6134-17.

Für weitere Rückfragen steht die Geschäftsstelle des WAwZV „Obere Gera“ unter Tel.: 036205/933-55 zur Verfügung.

Geschäftsleiter
 des WAwZV „Obere Gera“

Jagdgenossenschaft Kleinbreitenbach**Einladung zur Mitgliederversammlung**

Hierzu lade ich alle Mitglieder herzlich ein.

**Die Mitgliederversammlung findet
 am Freitag, den 20.05.2022, um 19.00 Uhr,
 im Feuerwehrgerätehaus Kleinbreitenbach statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht
5. Kassenbericht 21/22
6. Diskussion zu den Berichten
7. Revisionsbericht
8. Beschlussfassung über die Feststellung des Reinertrages aus den Einnahmen des Pachtjahres 21/22
9. Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrags
10. Entlastung des Vorstandes
11. Informationen EJB
12. Beschlussfassung EJB
13. Vorschläge zum Haushaltsplan 2022/2023

14. Beschluss über den Haushaltsplan 2022/2023
15. Allgemeine Informationen
16. Anfragen der Mitglieder
17. Verabschiedung

Hinweis:

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist nur für Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinbreitenbach. Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen. Die Versammlung erfolgt zu den aktuell gültigen Covidvorschriften.

Jens Mämpel
Jagdvorsteher

25.04.2022

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 12. Juni 2022

1.

Das Wählerverzeichnis für Wahl

des ehrenamtlichen **Ortsteilbürgermeister**
in des Ortsteiles **Neusiß**

wird in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der folgenden Öffnungszeiten

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

**in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

vom 23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

zu den o.g. Öffnungszeiten, spätestens am

27. Mai 2022 (16. Tag vor der Wahl) **bis 12:00 Uhr,**

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 6**

schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (siehe unter Punkt 1: angegebene Behörde/Zimmer Nr. und Öffnungszeiten) erklärt werden, die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

22. Mai 2022
(21. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Ein Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

Einladung zur Bürgerversammlung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Plaue,

Am **Freitag, dem 27.05.2022** findet um **19:00 Uhr** in der **Freiwilligen Feuerwehr Plaue, Str. des Friedens 5, 99338 Plaue** eine Bürgerversammlung der Stadt Plaue statt.

Ich bitte um Beachtung:

1. Die ausgefüllte Erklärung zur Teilnahme ist am Eingang zwingend abzugeben.
2. Bei Betreten des Raumes und während der gesamten Sitzungsdauer ist eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.
3. Die Hygieneregeln (Anlage 2) sowie die Abstandsregeln von 1,5 m zu anderen Personen sind einzuhalten.
4. Zur Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste ist ein eigener Stift zu nutzen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Informationen zum Stand der Baumaßnahmen in Plaue
3. Informationen zu zukünftigen Vorhaben und Baumaßnahmen
4. Befragung zur Meinung zum Kleinspielfeld
5. Anfragen der Bürger

Mit freundlichen Grüßen

Janik
Bürgermeister

Stadt Plaue / Ortsteil Neusiß

Bürgermeistersprechstunde Ortsteil Neusiß

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Bürgermeistersprechstunde findet wöchentlich donnerstags in der Zeit von **16:00 Uhr bis 18:00 Uhr** im Gemeindebüro Neusiß statt.

Die dann geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sind bei Besuch der Sprechstunde zu beachten.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“
OT Geraberg
Zum Bahnhof 59a
99331 Geratal

Tel. 03677/7943-0
Fax 03677/7943-43
E-Mail vg@geratal.de

R. Hühn
Bürgermeister

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltungsgemeinschaft erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

10. Juni 2022 (2. Tag vor der Wahl) **bis 18:00 Uhr**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum,

11. Juni 2022
(1. Tag vor der Wahl)
bis 12:00 Uhr

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am

12. Juni 2022

kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl am

26. Juni 2022

eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am

12. Juni 2022

einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl

12. Juni 2022

einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum

24. Juni 2022 (2. Tag vor der Wahl) **bis 18:00 Uhr**

bei der

**Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“,
Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal, Zimmer 4**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum,

25. Juni 2022
(1. Tag vor der Wahl)
bis 12:00 Uhr

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt/Orts- teil, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirks und des Wahlscheins angegeben ist, so- wie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verwaltungsgemeinschaft vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag

12. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem

26. Juni 2022 bis 18:00 Uhr

eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Geratal, den 06.05.2022

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Plaue

gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Feststellung und Entlastung der Haushaltsjahre 2017 und 2018 der Gemeinde Neusiß

Der Stadtrat der Stadt Plaue hat am 13.04.2022 mit Beschluss-Nr. 196-13/04/22 bis 199-13/04/22 die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 der Gemeinde Neusiß festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters und seines Stellvertreters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ausgesprochen. Die festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Beschlüsse-Nr. 196-13/04/22 bis 199-13/04/22 des Stadtrates der Stadt Plaue liegen im Zeitraum vom 09.05.2022 bis zum 23.05.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Geratal/Plaue, Zimmer 5, Zum Bahnhof 59a, 99331 Geratal OT Gera- berg, während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12.00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Plaue für das Haushaltsjahr 2020 am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Plaue, 26.04.2022

Janik

Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrum



09.05.2022 – 20.05.2022

gefördert durch den Europäischen Sozialfond

Dienstag, 10.05.2022
Handarbeitsnachmittag

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 12.05.2022
Hilfe beim Erstellen von Bewerbungen

Treffpunkt: 10.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Dienstag, 17.05.2022
Kreatives Malen mit Kreide

Treffpunkt: 13.00 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 19.05.2022
Fahrt in die Salzgrotte

Wir bitten um Voranmeldung!
Treffpunkt: ab 09.45 Uhr, FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

frauengruppe-geratal@gmx.de

Tel. 0 36 77 / 89 29 233

Fax 0 36 77 / 89 29 234

Möbelkammer Elgersburg

Tel. 0 36 77 / 89 29 235

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt

Dorfplan 11, 99331 Geratal OT Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer: Kersten Spantig 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchgemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677 / 466762

dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchgemeindezentrum Geraberg geöffnet

Wir laden herzlich ein:

Sonntag, 08. Mai

10:00 Uhr	Geraberg	Gottesdienst	Spantig
14:00 Uhr	Angelroda	Gottesdienst	Müller

Freitag, 13. Mai

18:00 Uhr	Plaue	Gemeindeabend	Meinig
-----------	-------	---------------	--------

Sonntag, 15. Mai

10:00 Uhr	Plaue	Vorstellung der Konfirmanden	
10:00 Uhr	Elgersburg	Jubelkonfirmation	Spantig
14:30 Uhr	Rippersroda	Gottesdienst	Meinig

Sonntag, 22. Mai

10:00 Uhr	Geraberg	Jubelkonfirmation	Spantig
-----------	----------	-------------------	---------

10:00 Uhr	Kleinbreitenbach	Gottesdienst	Meinig
-----------	------------------	--------------	--------

10:00 Uhr	Martinroda	Familiengottesdienst	Riekehr
-----------	------------	----------------------	---------

14:00 Uhr	Angelroda	Jubelkonfirmation	Spantig
-----------	-----------	-------------------	---------

Sonntag, 29. Mai

10:00 Uhr	Plaue	Gottesdienst	Spantig
-----------	-------	--------------	---------

Pfingstsonntag, 05. Juni

14:00 Uhr	Geraberg	Konfirmation	
-----------	----------	--------------	--

Sonntag, 12. Juni

10:00 Uhr	Plaue	Jubelkonfirmation	Spantig
-----------	-------	-------------------	---------

14:30 Uhr	Rippersroda	Gottesdienst	Meinig
-----------	-------------	--------------	--------

Gruppen und Kreise verabreden sich selbstständig.
Bei Rückfragen bitte im Pfarramt melden!

Bankverbindungen

Kirchgemeinde Geratal:

DE97 8405 1010 1140 0025 93

Kirchgemeinde Plaue:

DE45 8405 1010 1833 0003 38

Kirchgemeinde Kleinbreitenbach:

DE49 8405 1010 1010 1681 81

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF11LK

Kindertagesstätte

Radieschen wachsen nicht im Supermarkt

Kita Martinroda - Wachsen Kohlrabi, Radieschen, Möhren & Co im Supermarkt? Alle Kinder der Kindertagesstätte Sandhäuschen am Wald wissen diese Frage mit einem klaren „Nein“ zu beantworten. Bereits zum zweiten Mal in Folge sahen die Kinder gemeinsam mit ihrem/ ihrer Erzieher/in verschiedene Gemüsesorten wie zum Beispiel Gurken, Zucchini, Tomaten und Kräuter für die bevorstehende Gartensaison. Wie viel Spaß das Gärtnern macht, haben die Kinder rasch entdeckt. Ausgestattet mit verschiedenen Sorten Erde, einer großen Menge Pflanztöpfe und vielen verschiedenen Sorten Gemüse und Kräutern streuten die Kinder die Samen aus und versahen die Töpfe mit einem Namensschild. Anschließend bewässerten sie die kleinen Töpfe, die nun unsere Fensterbänke schmücken. Die Kinder erleben auf spielerische Weise, wie viel Pflege Pflanzen benötigen, bevor man sie in die Beete pflanzen kann. Des Weiteren können sie beobachten, wie aus einem Samen eine Pflanze heranwächst. Der Frühling hat sich eingestellt und die Gartensaison beginnt allmählich. Die Eiseheiligen stehen vor der Tür und unser Gartenbasar startet am Mittwoch, 11.05. 2022 ab 7.30 Uhr für unsere Sandhasen Eltern.

Gegen eine kleine Spende können Sie die selbst ausgesäten Pflanzen Ihrer Kinder mitnehmen.





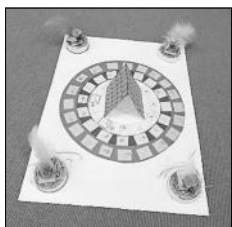
Vogelprojekt der Wirbelwinde im Zwerghaus Plaue

Mit dem Gedicht „Die drei Spatzen“ begann die Vorschulgruppe das Projekt über die Vögel. Wir erfuhren, welche Vögel im Winter bei uns bleiben, wo sie leben und was sie fressen. Wir bestimmten den Körperaufbau eines Vogels, malten eine Meise aus und anschließend wurde daraus ein Puzzle hergestellt. Weil uns das Projekt so gut gefiel, kamen wir auf die Idee, ein Vogelrennspiel (ein Würfelspiel) zu basteln.

Frau Kinitz vom NABU luden wir zur Unterstützung des Projektes auch ein. Sie brachte zur Anschauung verschiedene Nistkästen und Vogelnester mit. Für die Kinder war es sehr interessant, die verschiedenen Vogelarten zuordnen zu können. Wir bekamen auch ein Vogelhaus für unser Fensterbrett geschenkt, damit wir die Vögel beobachten konnten.

Auch der Aufenthalt in der Natur begleitete unser Projekt. Wir suchten Nistkästen und Spechtlöcher. Mit Ferngläsern beobachteten wir die Vögel, bestimmten sie und lauschten ihrem Gesang. Im März war es dann soweit. Frau Kinitz lud uns zur Nistkastensäuberung ein, weil die Nistkästen einmal im Jahr gereinigt werden müssen. Der Grund dafür ist: Die Jungvögel sollen im Folgejahr vor Parasiten geschützt werden, die sich im Laufe der letzten Brut eingesammelt haben. Gemeinsam und mit einer langen Leiter gingen wir los, die Nistkästen zu suchen. Ganz gespannt und voller Erwartung kletterten wir der Leiter hinauf und schauten in die Nistkästen. In jedem Nistkasten befand sich ein Vogelnest, welches aus Moos, Haaren, Federn, Wolle und Grasshalmen bestand. In einem Nest fanden wir sogar ein kleines Ei von einer Kohlmeise. Wir erfuhren, dass Kohlmeisen bis zu zehn Eier ausbrüten. Beim letzten Nistkasten waren wir sehr erschrocken, als uns eine kleine Waldmaus ansah. Viele Waldmäuse nutzen diese Nester in den Kästen zur Überwinterung, weil es sehr schön warm darin ist.

Alle freuen sich auf eine Weiterführung des Projektes über die Gartenvögel mit Liedern, Gedichten, Rätseln und Geschichten.





Der Start am ersten Tag war einfach perfekt: Nach langer Pause zeigte sich die Sonne von ihrer besten Seite und wir konnten **Zoopark Erfurt** ausgiebig erkunden. Absolutes Highlight war natürlich das Elefantensbaby. Aber auch die nächsten Tage brachten den Kids viel Spaß und Abwechslung.



Hier ein paar Eindrücke:

Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit VG „Geratal/Plaue“

Kinder- und Jugendzentrum
Elgersburg

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
13:00 bis 18.00 Uhr



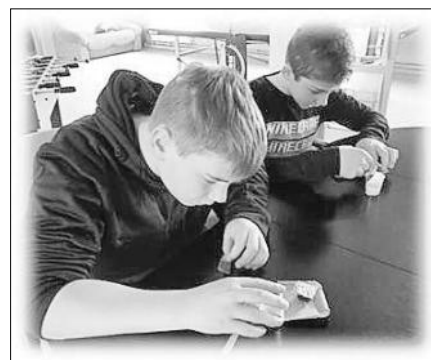
Ein Hol- und Bringdienst für Besucher aus anderen Orten ist in Absprache möglich!

Zunächst ein kleiner Rückblick auf die Osterferienbetreuung

An der zweiten Ferienbetreuung im Jahr 2022 nahmen 25 Kids aus der VG „Geratal/Plaue“ teil und konnten das erste Mal ohne größere Einschränkungen und ständig notwendige Schnelltests die geplanten Ausflüge genießen.



„Pralinenwerkeln“ im Kinder- und Jugendzentrum Elgersburg ... Mal was ganz anderes!



Beim Besuch im **Saalemmaxx** konnten sich alle richtig austoben und beim Bezwingen des Parcours sogar Gutscheine gewinnen.



Am Donnerstag wurde gebastelt, gegrillt und natürlich auch Ostereier gesucht.



Kino im Club!



Selbstgemachte Pizza schmeckt immer!

Die Saalfelder **Feengrotten** waren Ziel eines Tagesausflugs in der zweiten Ferienwoche.



Vorm Besuch des Feenweltchens schminkten die Feen erst mal alle mit Feenstaub.



Am letzten Ferientag wurde es dann noch einmal so richtig sportlich: Es war ein „Schnuppertag“ im neuen **P2 Sport- und Freizeitpark** in Arnstadt gebucht. Nachdem anderthalb Stunden auf der Bowlingbahn gekämpft wurde, konnten die Kids die Boulderhalle testen und das Kinderland in Beschlag nehmen.



Mit einem Stopp bei McDonalds im Anschluss endeten zwei abwechslungsreiche Ferienwochen.

SOMMERFERIENFREIZEIT 2022



Ziel unsere diesjährige Ferienreise wird das **KiEZ Am Filzteich** bei Schneeberg im Erzgebirge sein.

Termin: 8. bis 12. August 2022

Dieses sehr schöne Erholungszentrum liegt direkt am Filzteich mit eigenem Badestrand, den wir bei hoffentlich schönem Sommerwetter ausgiebig nutzen werden. Auf dem KiEZ-Gelände selbst gibt es viele Sport- und Spielmöglichkeiten (Schaut einfach mal unter kiezschneeberg.de nach!). Direkt am Filzteich befindet sich auch eine der modernsten Indoor- Erlebnisswelten Deutschlands!



Sie beinhaltet einen Trampolinpark mit über 20 Sprungfeldern, ein XXL Abenteuerlabyrinth, 16 interaktive Kletterwände, Laser Tag, 3D Schwarzlicht- Minigolf und andere Attraktionen...

Also Action pur!

Das werden wir uns keinesfalls entgehen lassen!

Aber das wird nicht das einzige Highlight unserer Ferienfreizeit sein.

Anmeldung

Name:

Vorname:

Geb. am:

Telefon:

Anschrift:

.....

.....

Hiermit melde ich meinen Sohn / meine Tochter verbindlich für die Ferienfreizeit im KiEZ „Am Filzeich“ vom 08.08. - 12.08.2022 an.

.....
Ort / Datum.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Es ist auch ein Tagesausflug in den **Freizeitpark Plohn** geplant! Langeweile wird es also ganz bestimmt nicht geben!!!

Teilnehmerbeitrag: 237,- €

(beinhaltet anteilige Kosten für

Hin- und Rückfahrt, Übernachtung/Vollverpflegung, Programm inklusive Eintrittsgelder)

(Hinweis: Obwohl die Fahrt bereits durch die VG „Geratal/Plau“ bezuschusst wird, kann zusätzlich eine personenbezogene Übernahme des Teilnehmerbeitrags beim Jugendamt beantragt werden.

Die Anträge gibt es bei mir und ich unterstütze auch gern bei der Antragstellung!

Teilnehmen können **Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 16 Jahren** aus allen Orten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/ Plau“.

Die verbindliche Anmeldung ist ab sofort möglich.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung!

Festnetz: 03677 / 469279

Mail: anett.grass@googlemail.com

Zusätzlich bin ich unter der Nummer 0173/9714433 täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr erreichbar!

Anett Grass

Jugendpflegerin der VG „Geratal/Plau“

Wir erkunden die Welt der Musik

Mein Name ist Vivien Müller.
Ich bin 20 Jahre alt und mache eine Ausbildung zur Erzieherin.

Ich mache ein Praktikum vom 19.4-26.5 im **Jugendzentrum Geratal**

Da ich selbst Gitarre spiele und musikalisch bin, möchte ich dies in Angebote einbringen.

Bei Fragen oder Teilnahme:

Ansprechpartner

Anett Grass (Jugendpflegerin)

täglich von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr ... 0173 9714433
E-Mail: anett.grass@googlemail.com

Vivien Müller ... 01792337712

Wir brauchen euch!

WER?

Du hast Freude an Musik?
Du singst oder tanzt gern?
Du spielst selbst ein Instrument?

WIE WÄRE ES DANN MIT...

- Gitarre kennenlernen und spielen
- Musik hören, musizieren und tanzen
- Wir malen nach Musik
- Eine kleine Band gründen (vielleicht auch für die Zukunft)

WANN?

1. Termin **Mittwoch 04.05.2022 14:30 Uhr**

INTERESSE ?

Dann melde dich schnellstmöglich bei uns!!!

WO?

Jugendzentrum Geratal

(Arnstädter Straße 4, 98716 Elgersburg)

Fragt bei Interesse ganz schnell nach freien Kapazitäten!

Sonstiges

Möbelkammer Elgersburg

Arnstädter Str. 4, 98716 Elgersburg
Tel. 03677 8929235

Öffnungszeiten: Mo - Do 8.00 Uhr - 15.00 Uhr
Fr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Unsere Möbelkammer in Elgersburg bietet kostenlosen Abhol- und Lieferservice an.
Momentan stehen z.Bsp. folgende Möbel zum Verkauf bereit.



Moderne Schrankwand



Ledercouch mit Schlaffunktion



Bett mit Matratze mit Stauraum



Kinderwagen mit Zubehör



Kinderwagen, Babystuhl

Gemeinde Martinroda

Schöne 2-Zimmer-Wohnung in Martinroda zu vermieten

Die Gemeinde Martinroda vermietet eine schön geschnittene Wohnung mit zwei Zimmern, Küche und Bad mit Badewanne. Die Wohnung ist 56,89 m² groß. Der Nettomietzins beträgt 306,07 € zzgl. 50,00 € NK-Vorauszahlung. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann setzen Sie sich mit uns zwecks einem Besichtigungstermin unter der Rufnummer 03677 7649-51 oder e.truempert@geratal.de in Verbindung.

Gemeinde Martinroda / Ortsteil Angelroda

Veranstaltungen

Schlossplatzfest Angelroda

21. Mai

ab 14 Uhr - Schlossplatz

hausgemachter Kuchen &
frische Waffeln

Leckereien vom Grill

Gebrautes und Gezapftes

ab 15 Uhr

Große Schlossschatzsuche
im Schlosspark



Der Verein Dorfleben Angelroda
freut sich auf Ihren Besuch !



Stadt Plaue

Senioren

Kaffeeklatsch in Plaue

Am 05.04.2022 trafen sich ca. 40 Senioren zum geselligen Nachmittag mit Kaffee, Kuchen und Bowle im Feuerwehrgerätehaus. Endlich konnten wir nach zwei Jahren Stillstand einen gelungenen Seniorennachmittag durchführen. Bei angeregten Erzählungen und lustigen Gesprächen ging die Zeit viel zu schnell vorbei.

Dankbar gingen unsere Gäste wieder nach Hause und freuen sich schon auf die nächsten Nachmittage am:

- 28.06.2022 (Sommerfest)
- 19.09.2022 (Herbstfest)
- 22.11.2022 (vorweihnachtliches Treffen).

Unseren Dank an die fleißigen Backfrauen und Helfer, dem Bürgermeister sowie der FFW Plaue.

Karin Sauer





Nachbargemeinden

Liederkranz

Unser Chor singt für Sie Lieder aus verschiedenen europäischen Ländern

»Lieder für den FRIEDEN«

27. Mai 19 Uhr, Generationentreff Geraberg
 28. Mai 19 Uhr, Kirche Geschwenda
 29. Mai 16 Uhr, Kirche Liebenstein

Leitung und Solistin: Maria Seeber
 Am Klavier: Beatrice Carraro

Eintritt frei
 Spenden sehr willkommen

Geraberg e.V.

-Anzeigenteil-



Armut, Überforderung, psychische Probleme:

Es gibt viele Gründe warum Familien in Krisen geraten. SOS-Kinderdorf unterstützt benachteiligte Familien frühzeitig und nachhaltig.

Jetzt helfen: sos-kinderdorf.de

